

Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 18.11.2024

Az.: 10 K 23/22



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-----------------------------------|------------------|---------------------------------|---|
| Donnerstag, 06.03.2025 | 09:00 Uhr | A 0105, Sitzungssaal | Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Herges-Hallenberg

| lfd. Nr. | Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² | Blatt |
|----------|-------------------|-----------------|------------------------|--|----------------|---------------|
| 1 | Herges-Hallenberg | 2, 126 | Landwirtschaftsfläche | Auf der Koppelhute, 98587 Steinbach-Hallenberg OT Herges-Hallenberg (Außenbereich) | 1.759 | 10713 BV 1 |

Eingetragen im Grundbuch von Asbach

| lfd. Nr. | Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² | Blatt |
|----------|-----------|-----------------|------------------------|---|----------------|-------------|
| 2 | Asbach | 14, 24 | Landwirtschaftsfläche | Auf dem hohen Roth, 98574 Schmalkalden OT Asbach (Außenbereich) | 2.448 | 919 BV 1 |

Lfd. Nr. 1**Objektbeschreibung:**

unbebautes Grundstück (nähere Angaben nicht gerichtsbekannt);

Verkehrswert: 792,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung:**

unbebautes Grundstück (nähere Angaben nicht gerichtsbekannt);

Verkehrswert: 1.016,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.11.2022 in das jeweilige Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 04.11.2022.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.